



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
57f-U4400-2020/152-3

Telefon +49 (89) 9214-00

München
28.07.2020

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Markus Bayerbach, Andreas Winhart, Ralf Stadler, Ulrich Singer, Josef Seidl, Jan Schiffers, Dr. Ralph Müller, Gerd Mannes, Christian Klingen (AfD) vom 11.06.2020
betreffend
Sicherheit der Trinkwasserversorgung bei Stromausfall

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem
Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Fragen 1.1., 1.2. und 5.1. fallen in die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration.

1. *Einschätzung*

1.1 *Wie schätzt die Staatsregierung die Gefahr großflächiger, mehrtägiger Stromausfälle in Bayern ein?*

Eine sichere und zuverlässige Stromversorgung in ganz Bayern hat für die Bayerische Staatsregierung oberste Priorität. Daher werden von staatlicher Seite, aber auch von den verantwortlichen Unternehmen der Versorgungsbranche verschiedene Vorkehrungen getroffen, die im Ergebnis dazu führen, dass die Gefahr von großflächigen, mehrtägigen Stromausfällen in Bayern äußerst gering ist.

1.2. Wann wurden in den letzten 10 Jahren Katastrophenschutzübungen durchgeführt, die auch den Stromausfall bei Wasserversorgern als Szenario hatten (Bitte für die Bundesebene, Landesebene und die Landkreise in Oberbayern unter Angabe der Orte, in denen geübt wurde, chronologisch darstellen)?

In den letzten 10 Jahren wurden keine überörtlichen Katastrophenschutzübungen mit diesem Szenario in Bayern durchgeführt. Ob es auf lokaler Ebene solche Übungsszenarien gab, ist der Staatsregierung nicht bekannt.

1.3. In welchen Punkten vertritt die Staatsregierung eine andere Auffassung, als sie vom Büro für Technikfolgenabschätzung beim Deutschen Bundestag zu Folgen eines langandauernden und großflächigen Stromausfalls - TAB-Bericht Nr. 141 - auch für die Wasserwirtschaft getätigt wurde?

Die Staatsregierung vertritt betreffend Wasserversorgung und Abwasserentsorgung keine andere Auffassung als der TAB-Arbeitsbericht Nr. 141.

2. Stand der Vorbereitung der Wasserwirtschaft auf einen Stromausfall

2.1. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung darüber, ob die Träger der Wasserversorgung ausreichende Vorkehrungen für den Fall großflächiger, mehrtägiger Stromausfälle getroffen haben?

Die öffentliche Wasserversorgung ist gemäß Art. 57 Abs. 2 Bayerische Gemeindeordnung (GO) eine Pflichtaufgabe der Gemeinden und liegt in deren Hoheitsbereich. Für die Sicherstellung der Wasserversorgung bei Stromausfällen sind entsprechend die jeweiligen Betreiber zuständig. Zur Vermeidung von Versorgungsunterbrechungen ist jeder Wasserversorger gesetzlich sowie gemäß den einschlägigen Regelwerken zur Vorhaltung von konkreten Maßnahme- und Handlungsplänen verpflichtet. Vom Grundsatz her gleiche Vorgaben gelten für die Abwasserentsorgung. Die Ver-

sorgungssicherheit ist gewährleistet. Auch die Corona-Pandemie zeigt keine nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Trinkwasserversorgung. Das Landesamt für Umwelt und die einschlägigen Fachverbände der Wasserversorgung haben rechtzeitig Hinweise für die Wasserversorgungsunternehmen veröffentlicht, mit welchen Vorkehrungen Betriebseinschränkungen bestmöglich vermieden werden können.

2.2. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung darüber, welche Träger der Wasserversorgung in Bayern die Inhalte der Fachinformation des „Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) „Sicherheit der Trinkwasserversorgung – Teil I: Risikoanalyse“ nachgekommen sind?

Die Fachinformation des „Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) „Sicherheit der Trinkwasserversorgung – Teil I: Risikoanalyse“ unterstützt die Aufgabenträger der Wasserversorgung in den Kommunen bei der Untersuchung und Bewertung von Risiken durch Naturgefahren, technisches oder menschliches Versagen, Kriminalität, Terrorismus oder kriegerische Auseinandersetzungen. Eine zentrale Erfassung über die Anwendung der Fachinformation ist nicht vorgesehen.

2.3. Welche Organe der Staatsregierung tragen nach dem Gesetz die unmittelbare Verantwortung dafür, sicherzustellen, dass die Trinkwasserversorgung in den Kommunen Bayerns nicht zusammenbricht?

Die Wasserversorgung stellt gemäß Art. 57 GO eine kommunale Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dar. Für die Überwachung der Einhaltung ist die Kommunalaufsicht zuständig. Für die Überwachung und den Vollzug der Trinkwasserverordnung sind die Gesundheitsämter an den Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

3. Vorbereitung der Bevölkerung

3.1. Auf welche Weise bereitet die Staatsregierung die Bevölkerung auf ein derartiges Szenario betreffend der Trinkwasserversorgung vor (Bitte hierfür zuständige Stelle und deren öffentlich wirksame Arbeiten zu diesem Szenario chronologisch aufschlüsseln)?

Die Trinkwasserversorgung in Bayern ist durch ihre zumeist kleinteilige Struktur so aufgestellt, dass ein großflächiger, längerfristiger Ausfall äußerst unwahrscheinlich

und nicht zu besorgen ist. Zur Vermeidung von Versorgungsunterbrechungen ist zudem jeder Wasserversorger gesetzlich sowie gemäß den einschlägigen Regelwerken zur Vorhaltung von konkreten Maßnahme- und Handlungsplänen verpflichtet. Eine darüber hinausgehende Vorbereitung durch die Bevölkerung wird nicht als erforderlich angesehen. Gleiches gilt für die Abwasserentsorgung.

3.2. Wie bereitet die Staatsregierung die Bevölkerung darauf vor, im Falle eines Stromausfalls in Wasserwerken und dem zugehörigen Druckausfall mit der Spülung der Toiletten umzugehen?

Siehe Antworten zu den Fragen 2.1. und 3.1.

3.3. Auf welche Weise bereitet die Staatsregierung die Bevölkerung auf ein derartiges Szenario betreffend eines Ausfalls der Kläranlagen vor (Bitte hierfür zuständige Stelle und deren öffentlich wirksame Arbeiten zu diesem Szenario chronologisch aufschlüsseln)?

Siehe Antworten zu den Fragen 2.1. und 3.1.

4. Wassersicherstellungsgesetz

4.1. Auf welcher Rechtsgrundlage kann die Staatsregierung oder eine ihr untergeordnete Behörde Ausnahmen für den Vollzug des Bundesgesetzes WasSG erteilen (Bitte Vorschrift explizit angeben)?

Das WasSG regelt generell die Notversorgung der Zivilbevölkerung mit dem lebensnotwendigen Bedarf an Trinkwasser im Verteidigungsfall. Für einen vorübergehenden Zeitraum können die Anlagen zur Notversorgung nach WasSG grundsätzlich auch in Katastrophenfällen herangezogen werden (siehe auch Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz – ZSKG). In solchen Fällen muss das abgegebene Wasser die Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) einhalten.

4.2. Für welche Landkreise Bayerns, insbesondere Oberbayerns hat die Staatsregierung Befreiungen von den Auflagen erteilt, die das Wassersicherstellungsgesetz WasSG eigentlich verlangt?

4.3. Für welche Landkreise Bayerns, insbesondere Oberbayerns hat die Staatsregierung Ausnahmen nach 4.1. bzw. 4.2. erstellt (Bitte Datum und vollständigen Umgang der Erleichterungen / Ausnahmen für die Landkreise Oberbayerns chronologisch aufschlüsseln)?

Die Fragen 4.2. und 4.3. werden gemeinsam beantwortet.

Voraussetzung für die Errichtung von Vorsorgemaßnahmen gemäß WasSG ist eine nach § 4 WasSG erstellte und geprüfte Gesamtplanung (ganzheitliches (Notwasser-) Versorgungskonzept) für das jeweilige Gebiet (kreisfreie Stadt bzw. Landkreis – ggf. auch auf einige Gemeinden eines Landkreises beschränkt). Hierfür fordern die Regierungen als in Bayern zuständige Behörde nach § 26 WasSG nach Weisung des StMUV die kreisfreien Städte und Landkreise zur Planung auf. Gemäß § 4 Abs. 4 bestimmt die nach § 26 WasSG zuständige Behörde die Frist, in der ihr die Gesamtplanung vorzulegen ist.

Gem. § 1 Abs. 2 WasSG müssen sich alle Maßnahmen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Bundes halten. Planungen werden daher in der Regel zuerst in festgelegten Prioritätengebieten veranlasst und umgesetzt (siehe Anhang 1.1 der Bestimmungen des Bundes zur Ausführung des Wassersicherstellungsgesetzes - WasSG AB).

5. Hilfskapazitäten

5.1. In welchem Umfang sind Organisationen wie z.B. das Technische Hilfswerk, die Feuerwehren, die Bundeswehr und andere Organisationen auf mehrtägige Ausfälle der Wasserversorgung vorbereitet?

Die Wasseraufbereitung stellt eine Spezialfähigkeit des THW dar. Die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Informationen werden der Bayerischen Staatsregierung durch die entsprechenden Organisationen der Bayerischen Staatsregierung allerdings nicht übermittelt und liegen daher nicht vor.

5.2. *Wie viel Prozent der ausgefalleneren Wasserversorgungskapazitäten bei einem angenommenen Stromausfall in ganz Oberbayern könnten die in 5.1. abgefragten Kräfte nach 48 Stunden zumindest behelfsmäßig im Rahmen einer Notfallversorgung in Betrieb setzen?*

5.3. *Wenn der Staatsregierung zu 5.2. keine Einschätzung möglich sein sollte, aus welchem Grund ist sie hierzu nicht in der Lage, angesichts der Tatsache, dass die Wasserversorgung zu den elementarsten Aspekten der Daseinsvorsorge zählt?*

Die Fragen 5.2. und 5.3. werden zusammenfassend beantwortet.

Die Kreisverwaltungsbehörden als untere Katastrophenschutzbehörden müssen in ihren allgemeinen K-Plänen eine Risikoanalyse aller in ihrem Bereich drohenden Gefahren vornehmen und sich auf eine Vielzahl möglicher Katastrophen vorbereiten. Dazu gehört auch die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung.

6. *Wie lauten die Antworten auf die Fragen 1 bis incl. 5 für den Fall, dass durch den Stromausfall auch der Betrieb der Klärwerke ausgefallen ist (Bitte zu jedem der Unterpunkte ab 1.1. bis 5.3. eine eigene Stellungnahme, soweit anwendbar)?*

Durch den gleichzeitigen Ausfall der Abwasserentsorgung bei einem Stromausfall ergeben sich keine zusätzlichen Anforderungen an die Sicherheit der Trinkwasserversorgung. Die Antworten zu den Fragen 1 bis 5 behalten diesbezüglich auch bei einem zusätzlichen Ausfall der Kläranlagen ihre Gültigkeit.

7. *Umsetzung des WasSG (I) in Oberbayern*

7.1. *Welche Inhalte umfasst der Verpflichtungsbescheid nach §§ 6; 5 Abs. 1 WasSG für die Landkreise Altötting, Berchtesgaden, Ebersberg, Erding, München-Land, München-Stadt, Miesbach, Mühldorf am Inn, Traunstein, Rosenheim-Land, Rosenheim-Stadt, Miesbach (Bitte chronologisch aufschlüsseln und beispielhaft die – ggf. anonymisierten – Bescheide für die Landkreise Altötting, Mühldorf am Inn und Rosenheim-Land der Antwort als Anlage beileigen)?*

Aufbauend auf der Planung nach § 4 WasSG werden die einzelnen Vorsorgemaßnahmen, im Regelfall Notbrunnen, errichtet bzw. bestehende Wasserfassungen für

den Zweck der Notwasserversorgung umgebaut. Hierfür ist jeweils ein Duldungs- und Verpflichtungsbescheid zu erlassen. Dieser beschreibt und begründet Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen.

7.2. Wann wurden für jeden der in 7.1. abgefragten Landkreise die hierfür nach § 5 Abs. 2 notwendigen Genehmigung oder Erlaubnis nach den wasserrechtlichen Vorschriften, einer Baugenehmigung oder einer sonstigen behördlichen Genehmigungen eingeholt (Bitte für jeden der Landkreise chronologisch aufschlüsseln)?

7.3. Wann wurden die in § 5 Abs. 3 WasSG vorgesehenen Planeinreichungen getätigt?

Die Fragen 7.2. und 7.3. werden gemeinsam beantwortet.

Die wasserrechtlichen oder baugenehmigungsrechtlichen Vorgaben werden im Rahmen des Verfahrens zum Erlass des Bescheids durch die zuständigen Behörden geprüft und genehmigt. Für die insgesamt 207 bestehenden Vorsorgemaßnahmen in Oberbayern – in der Regel Notbrunnen – wurde seit 1969, zuletzt im Jahr 2016, jeweils für jeden Einzelfall ein Bescheid zur Verpflichtung als Notbrunnen/-quelle gemäß WasSG durch die zuständigen Behörden erlassen. Für die Landkreise Altötting, Berchtesgaden, Ebersberg, Mühldorf am Inn und Traunstein sowie die kreisfreie Stadt Rosenheim sind seitens des Bundes derzeit keine Vorsorgemaßnahmen gemäß WasSG vorgesehen.

8. Umsetzung des WasSG (II) in Oberbayern

8.1. Wie ist der Stand der Planungen der Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 bis 4 für jeden der in 7 abgefragten Landkreise (Bitte hierbei jeweils die nach § 4 Abs. 4 zuständige Behörde angeben, die gesetzte Frist anführen, in der der Plan vorzulegen war, ob diese Frist eingehalten wurde und ob der Plan geprüft wurde?

Gemäß § 4 Abs. 4 WasSG bestimmt die zuständige Behörde die Frist, in der ihr die Gesamtplanung vorzulegen ist. Für die unter Frage 7 genannten Gebietskörperschaften liegen folgende geprüften und genehmigten Gesamtplanungen gemäß § 4 WasSG vor:

Gebietskörperschaft	beinhaltet	Prüfvermerk vom
Stadt München	Stadt München Gesamtplanung	10.05.1982
Lkr. Ebersberg	Gde. Pliening Gde. Steinhöring Gde. Vaterstetten Gde. Markt Schwaben	21.07.1999
Lkr. Erding	Seitens des Bundes ist derzeit keine Planung vorgesehen. Es existieren zwei Notbrunnen für die Versorgung von damaligen Hilfskrankenhäusern.	-
Lkr. Miesbach	Gde. Hausham Gde. Rottach Egern Gde. Tegernsee	16.07.1991 17.03.1997 02.08.1989
Lkr. München	Gde. Gräfelfing Gde. Grünwald Gde. Neuried Gde. Planegg Gde. Unterföhring	21.05.1985

8.2. Welche Zusatzplanungen nach § 7 wurden für jeden der in Nr. 7 abgefragten Landkreise durchgeführt (Bitte im Detail angeben und den Grund für die Zusatzplanung angeben)?

Zu den unter Antwort zu Frage 8.1. aufgeführten Planungen in Oberbayern sind seitens des Bundes bisher keine Zusatzplanungen gemäß § 7 WasSG vorgesehen.

8.3. Welcher Aufwendungsersatz nach § 10 wurde an die Leistungspflichtigen in den in 7.1. abgefragten Landkreisen geleistet?

Seit Inkrafttreten des WasSG wurden durch den Bund gemäß § 10 WasSG insgesamt 8.877.750,63 € als Aufwendungsersatz an die Verpflichteten in den unter Frage 7.1. genannten Gebietskörperschaften geleistet.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister